

Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 06.12.2018

TOP 1 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

1.1 Sperrung der L 230 – „Lichtensteinstraße“

Am Samstag, 08.12.2018 von 9.00 bis 12.30 Uhr ist die „Lichtensteinstraße“ zwischen der Kreuzung L 382 nach Pfullingen und der Auffahrt zum Schloss Lichtenstein aufgrund einer Revier- und Gemarkungsübergreifenden Drückjagd gesperrt.

1.2 Einladung zum Wettkampf 2. Bundesliga Luftpistole

Zum Wettkampf der 2. Bundesliga Luftpistole wird am Sonntag, 09.12.2018 ab 9.45 Uhr in die Bolberghalle in Willmandingen eingeladen.

1.3 Bürgerentscheid Unechte Teilortswahl am 03.02.2019

Die Termine für die Bürgerinformationsveranstaltungen wurden zwischenzeitlich wie folgt festgelegt:

Erpffingen, Montag, 21.01.2019 um 19.00 Uhr in der Erpftalhalle

Genkingen, Mittwoch, 23.01.2019 um 19.00 Uhr in der Brühlhalle

Undingen, Mittwoch, 30.01.2019 um 19.00 Uhr in der Steinbühlhalle

Willmandingen, Donnerstag, 31.01.2018 um 19.00 Uhr in der Bolberghalle.

Eine Bürger-Informationsbroschüre zu diesem Thema wird in KW2/2019 gemeinsam mit dem Amtsblatt an alle Haushalte verteilt.

BM Morgenstern lädt bereits heute die Bürgerschaft ausdrücklich ein, diese Informationsangebote zu nutzen und am 03.02.2019 am Bürgerentscheid teilzunehmen.

1.4 Terminplan der Sitzungstermine 2019

Für das Gremium liegt der Terminplan mit den Sitzungsterminen für das Jahr 2019 aus. Nach der Kommunalwahl am 26.06.2019 ist die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates am 23.07.2019 geplant. Änderungen werden vorbehalten.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2019

Herr Kiess vom Kreisforstamt, der zum ersten Mal im Sonnenbühler Sitzungssaal zu Gast ist, zeigt sich erfreut, dass im Raum sowohl an der Decke als auch dem Boden einheimische Holzarten verbaut sind. Er beginnt mit einem kurzen Rückblick auf das Jahr 2018, das nach einem niederschlagsreichen Winter 2017/2018 in ein sehr warmes Frühjahr übergegangen ist. Es könnte der wärmste April und Mai seit Wetteraufzeichnung verzeichnet werden. Bereits seit dem Jahr 2000 sind eine deutliche Erwärmung und eine zunehmende Trockenheit spürbar. Derzeit habe man hauptsächlich mit den beiden Problemen, Eschentriebsterben und Borkenkäferbefall zu kämpfen, die auch den Einschlag bestimmen. Das Eschentriebsterben beschränkt sich zunehmend nicht nur auf das Absterben der Triebe sondern setze auch am Fuß der Bäume an. Ein kleiner Rest der Eschen scheinen gesund zu bleiben, 1%-3%, man erhoffe sich, dass daraus ein resistenter Bestand aufgebaut werden kann. Esche und Buche erfreue sich weiterhin großer Beliebtheit, auch Eiche könnte mehr verkauft werden. Ahorn und Kirsche gelten jedoch als „Mode-Holzarten“ und sind derzeit nicht gefragt. Buche hat ihren Schwerpunkt im Brennholz, was er befürwortet um regionale Energie zu nutzen. In 2018 wurden rund 280 fm Borkenkäferholz und 5.000 fm geplanter Einschlag geerntet. Gepflanzt wurden

4000 Fichten und 400 Tannen, darunter sind auch Nachpflanzungen, die aufgrund des trockenen Sommers notwendig geworden sind.

Im Jahr 2019 liegt der geplante Holzeinschlag bei 9.520 fm, davon 6.220 fm Laubholz und 3.300 Nadelholz. Auf einer Anbaufläche von gesamt 3,5 ha soll überwiegend wieder Fichte angepflanzt werden.

BM Morgenstern zeigt sich erstaunt, dass trotz Borkenkäferbefall die zufällige Nutzung von Borkenkäferholz nicht sehr hoch ist. Hierzu führt Herr Kiess aus, dass in den Nachbarländern das Problem sehr groß sei, vor allem auch im Unterland und im Schwarzwald. In Reutlingen ist der Befall etwas moderater und der Sonnenbühler Wald sein nochmals besser als der Durchschnitt im Landkreis. Jedoch müsse man jederzeit wachsam sein und das Problem im Auge haben. Sollte mehr zufällige Nutzung von Borkenkäferholz erforderlich werden, werde der geplante Einschlag zurückgefahren, so Herr Kiess auf Nachfrage aus dem Gremium.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird nachgefragt, warum nicht mehr Eichen angebaut werden. Hierzu erläutert Herr Kiess, dass die Eiche ein sehr anspruchsvoller Baum sei, was den Standort, die Pflege und den Lichteinfall angehe. Da er gegenüber der Buche wuchsunterlegen ist, komme eine Naturverjüngung bei uns nicht vor. Sie benötige einen vergleichsmäßig großen Radius ohne Konkurrenz.

BM Morgenstern spricht sich dafür aus, dass die Eiche wo dies möglich sei und Sinn mache auf jeden Fall in Erwägung gezogen werden soll.

Der Forstwirtschaftsplan für 2019 wird wie vorgeschlagen mit Gesamteinnahmen in Höhe von 451.500 Euro (VJ: 452.000 Euro) und Gesamtausgaben in Höhe von 412.500 Euro (VJ: 432.100 Euro) einstimmig verabschiedet.

TOP 3 Neuorganisation der Forstverwaltung – Gründung eines Zweckverbands "Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"

Es sei die Auflösung einer gut funktionierenden Struktur, mit der die Gemeinde Sonnenbühl sehr zufrieden war und in der alles funktioniert hat, führt BM Morgenstern in das Thema ein. Aufgrund einer Klage des Bundeskartellamtes muss die bislang als „Einheitsforstamt“ organisierte Untere Forstbehörde beim Landratsamt Reutlingen seine Arbeit in der bisherigen Form beenden.

Herr Kiess vom Forstamt spricht auch von einer Neuorganisation, die keiner gebraucht hätte. Jedoch müsse nun eine neue zukunftsfähige und dauerhafte Struktur geschaffen werden, mit der die bisherige Arbeit fortgesetzt werden könne. Die Bürgermeister der Gemeinden des Landkreises und der Landkreis haben sich nun nach Abwägung aller Möglichkeiten geeinigt, einen gemeinsamen Zweckverband „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ zu gründen, der die bisherigen Aufgaben der Unteren Forstbehörde für den Kommunal- und Privatwald übernimmt. Dabei sollen die bisherigen Revierstrukturen so wenig wie möglich geändert werden und auch die Beschäftigten sollen weiter beschäftigt werden.

Für die Gemeinde Sonnenbühl bedeutet dies jedoch anteilige jährliche Forstverwaltungs- und Wirtschaftsverwaltungskosten beim Zweckverband von netto 174.187 EUR.

Zum Vergleich: Die Forstverwaltungs- und Wirtschaftsverwaltungskosten betragen für das Jahr 2017 76.234 EUR

Einmalig ist der Stammkapitalanteil am Zweckverband in Höhe von 40.000 EUR zu entrichten. Die Gründung des Zweckverbandes ist jedoch nur sinnvoll, wenn alle Gemeinden des Landkreises beitreten, denn nur dann erhält der Zweckverband Zuschüsse in Höhe von rund 1,4 Mio. vom Land.

Sitz des Zweckverbandes soll das alte Notariat im Gewerbepark Haid werden.

Nach Frage aus dem Gremium, woher die hohen Mehrkosten kommen, führt Herr Kiess aus, dass Synergieeffekte wegfallen. Nun müssen zwei Verwaltungseinheiten die Aufgaben erledigen, die vorher eine gemacht hat.

Herr Kiess ergänzt, mit der Schaffung des Zweckverbandes habe man eine größere Einheit und somit eine größere Holzmenge für den Holzverkauf und je größer die Einheit desto besser ist die Situation am Holzmarkt.

Sollte der Zweckverband nicht zustande kommen, bleibt die Untere Forstbehörde bestehen, darf den Holzverkauf für Kommunal- und Privatwald aber nicht mehr durchführen. Die Vermarktung müsste dann durch die Kommune erfolgen.

BM Morgenstern ergänzt, dass der Forst zukünftig kein Plus mehr erwirtschaften wird, unabhängig für welches Modell man sich entscheide.

Das Gremium stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Beschlussvorschläge beruhen auf dem Entwurf des Landes-Waldgesetzes in der Fassung vom 8.10.2018 und einer vom Landratsamt Reutlingen (Kreisforstamt) gemeinsam mit Vertretern aller Gemeinden des Landkreises erarbeiteten Beschlussvorlage:

1. Die Gemeinde Sonnenbühl beteiligt sich an dem gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt gemäß § 47a Abs. 2 und 3 LWaldG in der Rechtsform eines Zweckverbands mit dem Namen „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ **unter der Voraussetzung, dass alle Kreisgemeinden dem Zweckverband beitreten** und überträgt diesem folgende Aufgaben:
 - a) die hoheitlichen Aufgaben eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts im Sinne des § 47a LWaldG,
 - b) die forsttechnische Betriebsleitung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 1 LWaldG einschließlich des Entwurfs der jährlichen Betriebsplanung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 51 LWaldG,
 - c) den forstlichen Revierdienst im Wald der Verbandsmitglieder nach § 48 LWaldG,
 - d) die Wirtschaftsverwaltung für die Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 2 LWaldG, insbesondere den Holzverkauf im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie den Abschluss von Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder.
2. Der Stammkapitalanteil der Gemeinde beträgt 40.000 €.
3. Der Vertreter der Stadt / Gemeinde / des Landkreises wird beauftragt, in der Gründungsversammlung der als Anlage 1 angeschlossenen Verbandssatzung zuzustimmen und die Originalurkunde der Verbandssatzung zu unterzeichnen.
4. Sollte sich auf Grund der Novellierung des LWaldG, Beanstandungen der Aufsichtsbehörden, der Finanzverwaltung oder des Rechtsberaters Änderungsbedarf an der Satzung ergeben, wird der Vertreter der Gemeinde Sonnenbühl ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.
5. Der Landkreis Reutlingen wird bevollmächtigt, die zur Gründung des Zweckverbands und der Errichtung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts notwendigen Genehmigungen einzuholen.
6. Der Vertreter der Gemeinde Sonnenbühl wird ermächtigt, nach Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung und Unterzeichnung der Originalurkunde durch alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen sowie den Landkreis Reutlingen mit den anderen zukünftigen Verbandsmitgliedern eine bis zur Entstehung des Zweckverbands und der Errichtung des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts (vgl. § 19 der Verbandssatzung) befristete Vollmacht zu erteilen, alle für den Aufbau des Zweckverbands

erforderlichen und im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsgangs sachdienlichen Rechtsgeschäfte (insbesondere personalrechtliche Verträge und Dienstleistungsverträge) abzuschließen.

TOP 4 Baugesuche

4.1 Neubau eines Einfamilienhauses – lagemäßige Verschiebung –, Flst. 2929, Wörnershalde, OT Willmandingen – Kenntnissgabeverfahren–

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben einstimmig sein Einvernehmen.

4.2 Umnutzung / Umbau Wohnhaus, Flst. 66, Schloßstraße, OT Erpfinden

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.3 Erstellen einer Trockenmauer, Flst. 2918, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.4 Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst. 5401, Katzentäl, OT Udingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.5 Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst. 2931, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen – Bauvoranfrage

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.6 Errichtung eines Lager- und Geräteschuppens, Flst. 750, Gewann „Schmiede“, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.7 Neubau einer Mehrzweckhalle für die Landwirtschaft, Flst. 788/4, In der Schmiede, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

4.8 Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst. 319/1, Katzentäl, OT Udingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5 Neufassung einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sonnenbühl (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Frau Holz erläutert, dass in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, die am 26. April 2016 in Kraft getreten ist, nun für die genormten Feuerwehrfahrzeuge, die das Land nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen mit Festbeträgen fördert, Kostenersatzes festgesetzt sind. Die Kostenersatzes dieser Verordnung sind anzuwenden, so dass eine individuelle Kalkulation und Festsetzung für die genormten Fahrzeuge durch den Gemeinderat wie bisher nicht mehr erforderlich ist. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Der Kostenersatz für die Einsatzkräfte ist in der Verordnung nicht geregelt, jedoch wurde dessen Berechnungsformel neu festgelegt. Die Stundensätze für die im Einsatz befindlichen

Feuerwehrleute müssen nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes durch jede Kommune individuell kalkuliert werden. Diese setzen sich zusammen aus der beim Einsatz gewährten Stundenpauschale nach der Feuerwehrentschädigungssatzung (12,00 €/Stunde) sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten.

Somit ergibt sich ein Endbetrag für den Stundensatz für Personalkosten von gerundet 16,00 €.

Auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg wurde für Sonnenbühl eine neue Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) mit den neu kalkulierten Kostenersätzen erstellt, welche die bisherigen Richtlinien über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sonnenbühl aus dem Jahr 1995 ablöst.

Der Feuerwehrausschuss wurde gemäß § 10 Absatz 4 FwG zum Satzungsentwurf in der Feuerwehrausschusssitzung am 20.11.2018 angehört.

Ohne weitere Diskussion spricht sich das Gremium einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Kalkulation zu und beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sonnenbühl (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6 Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Frau Holz führt aus, dass aus dem Hauptausschuss der Freiwilligen Feuerwehr verschiedene Anregungen und Änderungswünsche in Bezug auf die Feuerwehrsatzung gekommen sind. Die Änderungen ergeben sich in der Feuerwehrsatzung wie folgt:

§ 6 Abs. 2 Feuerwehrsatzung:

Der Feuerwehrausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass das **Eintrittsalter** in die **Altersabteilung** zukünftig mit **55 Jahren** möglich sein soll, anstatt bisher mit 60 Jahren.

§ 7 Abs. 2 Feuerwehrsatzung:

Der Feuerwehrausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass zukünftig die **Aufnahme von Jugendlichen** bereits ab dem **10. Lebensjahr** in die **Jugendfeuerwehr** möglich sein soll, anstatt bisher mit dem 12. Lebensjahr. Dies wurde auch mit Kreisbrandmeister Auch abgestimmt.

§13 Abs. 2 Feuerwehrsatzung:

Der Feuerwehrausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass zukünftig dem **Feuerwehrausschuss** auch die **stellvertretenden Kommandanten** als stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutert Herr Erkner, Hauptkommandant der Feuerwehr, dass mit dem Absenken des Eintrittsalters in die Altersabteilung Mitglieder, denen der Dienst nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist, eine Möglichkeit gegeben werden soll dabei zu bleiben und nicht gezwungen zu sein, aus der Feuerwehr auszutreten.

Die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung wird vom Gremium einstimmig angenommen.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebühren für die Jahre 2019 und 2020

Die Verwaltung habe die Gebührensätze der Wassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 überprüft und neu kalkuliert, so Herr Herrmann. Auf Grund der im Kalkulationszeitraum

anstehenden Baumaßnahmen, welche das Leitungsnetz und die Wasserversorgung betreffen, ergeben sich zwangsläufig höhere Gebühren.

BM Morgenstern bestätigt nach Aussagen aus dem Gremium, dass in naher Zukunft Investitionen in die Wasserversorgung getätigt werden müssen. Zudem wurde durch den trockene Sommer spürbar, dass die Quellen zurückgegangen sind und man sich für den Notfall über Alternativen, wie weitere Bezugsrechte der Bodenseewasserversorgung Gedanken machen müsse.

Weiter führt Herr Herrmann aus, dass die Bilanz zum 31.12.2017 einen Gewinnvortrag in Höhe von 21.482,18 Euro enthält, der bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde. Die Verwaltung legt dem Gemeinderat zwei mögliche Varianten der Gebührenberechnung vor, einmal mit der Berücksichtigung der Verzinsung von Fremd- und Eigenkapital und einmal nur mit der Verzinsung des Fremdkapitals. Das Gremium spricht sich einstimmig für die Variante aus, die lediglich eine Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Zählergrundgebühr wird auf 1,00 EUR festgesetzt.
- b) Die Wassergebühr wird, wie bei der letzten Gebührenfestsetzung für die Jahre 2017 und 2018, kostendeckend erhoben. Die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 mit Verrechnung der Vorjahresergebnisse wird auf 1,69 EUR/m³ (netto) (bisher 1,67 EUR/m³), festgesetzt.
- c) Die Satzung über die Wasserversorgung wird zum 01.01.2019 geändert.

TOP 8 Absetzung von Abwassergebühren hinsichtlich der pauschalen Absetzungen für die Tierhaltung

Herr Herrmann erklärt, dass gemäß § 40 Abs. 4 der Abwassersatzung bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht in den Kanal eingeleitete Wassermengen pauschal ermittelt werden, wenn diese Wassermenge nicht durch Messung mit Hilfe eines Zwischenzählers separat ermittelt wird. Diese ermittelte Menge kann von der abzurechnenden Abwassermenge abgesetzt werden, hierfür fallen dann keine Gebühren an.

Die GPA (Gemeindeprüfungsanstalt) hat im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung beanstandet, dass von Seiten der Gemeinde Sonnenbühl nicht beachtet wurde und wird, dass dies nur für landwirtschaftliche Betriebe gilt und nicht für jegliche Tierhaltung. Die Gemeinde hat bisher auch Tierhaltungen ohne landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Pferdehaltern mit nur wenigen Tieren, die pauschale Absetzung möglich gemacht. Größere Pferdehaltungen sind meist nicht betroffen, da diese einen Zwischenzähler installiert haben und somit von der pauschalen Absetzung nicht betroffen sind.

Von Seiten des Gemeinderates wird mehrheitlich, mit 15 Stimmen dafür und 5 dagegen, befürwortet, dass auch weiterhin ein weiterer „Personenkreis“ zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Betrieben die Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermenge beantragen kann. Die Satzung wird entsprechend ergänzt, damit diese hinsichtlich der Praxis auch deckungsgleich ist.

TOP 9 Neukalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2019 und 2020

Im Haushalt 2016 kam es bei der Schmutzwasserbeseitigung zu einer Überdeckung von 6.470,55 Euro und bei der Niederschlagswasserbeseitigung von 3.331,57 Euro. Diese wurden bei der Kalkulation berücksichtigt.

Ohne weitere Diskussion spricht sich das Gremium einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.
Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach § 41 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) für das Jahr 2019 auf 2,14 EUR/m³ (bisher 2,06 EUR/m³), für das Jahr 2020 auf 2,14 EUR/m³, mit Verrechnung der Vorjahresergebnisse aus dem Jahr 2016 festgesetzt.
2. sowie die Niederschlagswassergebühr nach § 41 Abs. 2 Abwassersatzung (AbwS) für das Jahr 2019 auf 0,42 EUR/m² (bisher 0,41 EUR/m³), für das Jahr 2020 auf 0,42 EUR/m², mit der Verrechnung der Vorjahresergebnisse aus dem Jahr 2016 festgesetzt.
3. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sonnenbühl wird zum 01.01.2019 geändert.

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen für die Außenanlagen bei der Erweiterung KiTa Wichtelvilla im Ortsteil Udingen

Herr Hummel zeigt sich erfreut, dass bei der Ausschreibung über die Vergabe von Arbeiten an den Außenanlagen bei der Erweiterung des Kindergartens Wichtelvilla ein so gutes Ergebnis erzielt werden konnte. In der Sitzung am 11.10.2018 wurde dem Gemeinderat die Gestaltung der Außenanlagen vorgestellt. Aufgrund der Baukonjunktur, wurde mit höheren Kosten gerechnet.

Die eingeholten Referenzen über die anbietende Firma seien gut ausgefallen, so dass nichts gegen eine Vergabe spreche.

Die Arbeiten sollen von März-Juli 2019 ausgeführt werden.

Der aktuelle Kostenstand für die Baumaßnahme liegt somit bei 3.089.823,48 Euro brutto. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 3,51 % gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung. Wenn hier noch der um 70.550 Euro gegenüber dem Planansatz höhere Zuschuss angesetzt wird, liegt die Kostensteigerung für die Gemeinde bei 1,15 % was einem Betrag von 34.251,88 Euro brutto entspricht.

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 154.440,34 Euro an die Fa. Umwelttec & Garten Scheel aus 72224 Ebhausen vergeben.

TOP 11 Änderung des Bebauungsplanes "Steinmäuerle-Wörnershalde", OT Willmandingen

- Zulassung abweichender Dachformen und Dachneigungen -
 - a. Beratung über Stellungnahmen
 - b. Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich mit der Änderung des Bebauungsplanes „Steinmäuerle-Wörnershalde“ zuletzt in seiner Sitzung am 17.05.2018 befasst. Damals wurden auf Anregung der Träger öffentlicher Belange nochmals kleinere Änderungen beschlossen,

weshalb eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wurden.
Die erneute Beteiligung erbrachte keine Stellungnahmen oder Äußerungen.
Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
Planänderungen ergeben sich aus diesen nicht.

Zu b.: Die Änderung des Bebauungsplanes „Steinmäuerte-Wörnershalde“, OT Willmandingen zur Zulassung abweichender Dachformen und Dachneigungen wird als Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über die stufenweise Vergabe von Ingenieurleistungen „Neubau Tagwasserkanal In der Schmiede bis Egelsbergstraße“, im OT Willmandingen

Im Haushalt 2018 sind für den zweiten Bauabschnitt des Tagwasserkanales 478.000 Euro brutto, für die Neuverlegung des Tagwasserkanales und die Auswechslung des Mischwasserkanales eingestellt. Für die Auswechslung der Wasserleitung sind 146.100 Euro netto eingestellt.

Nachdem jedoch nach den Haushaltsberatungen 2018 ein Baubeginn nicht vor Juli 2018 möglich gewesen wäre und die Firmen zu diesem Zeitpunkt alle schon recht voll waren, wurde die Maßnahme auf das Frühjahr 2019 verschoben. Die Maßnahme soll jetzt über den Winter abschließend beplant und ausgeschrieben werden.

Die Bolbergstraße wird in diesem Zuge in diesem Bereich ebenfalls saniert. Da dieser Bereich im Sanierungsgebiet des Landessanierungsprogrammes Willmandingen liegt, können hieraus Fördermittel für die Straßensanierung in Anspruch genommen werden. Von Seiten der STEG wurde hier eine Vorplanung für die Gestaltung der Bolbergstraße erstellt, die nun vom Büro Reik ausgearbeitet werden soll.

Das Büro Reik hat die Leistungen der Leistungsphasen 1-4 für alle Bauabschnitte für den Tagwasserkanal, die Kanalauswechslung und die Wasserleitungsauswechslung bereits erbracht.
Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Die Ingenieurleistungen der Leistungsphase 5-8 des Bauabschnittes 2 des Tagwasserkanales mit Auswechslung des Mischwasserkanales und Auswechslung der Wasserleitung sowie die Ingenieurleistungen Leistungsphase 1-8 für die Verkehrsanlage Bolbergstraße, werden an das Büro Reik aus Pfullingen in Höhe von ca. 102.000 Euro brutto vergeben.

TOP 13 Beratung über die Einrichtung von E-Ladeinfrastruktur für Pkw und E-Bike an der Bärenhöhle

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2018 wurde die Installation einer E-Ladesäule an der Bärenhöhle beantragt und diskutiert. Daraufhin wurde ein Zuschussantrag gestellt, der nun mit rund 8.000 Euro bewilligt wurde. Die Zusage für den Zuschuss ist gültig bis 20.08.2019, bis dahin müsste die Maßnahme umgesetzt und abgerechnet sein.

Demgegenüber stehen Kosten für die Ladesäule in Höhe von 10.250 Euro (netto incl. Installation) und einmalige Kosten für Markierungsarbeiten, Schilder, Poller etc. in Höhe von

3.060 Euro. Für den Netzanschluss würden 10.550 Euro hinzukommen, was Gesamtkosten von 23.860 Euro bedeuten würde.

Hinzu kommen noch jährliche Kosten für den Service und Betrieb, welche an die ENBW zu zahlen sind, die die Abrechnung der Ladesäule für uns übernimmt. Die Kosten belaufen sich auf 69 Euro/ Monat was 828 Euro (netto) im Jahr entspricht.

Die vorgestellte AC Ladestation verfügt über insgesamt 4 Ladepunkte, wobei gleichzeitiges Laden sich nur auf 2 Ladepunkte beschränkt. Es können PKWs sowie Fahrräder geladen werden. Die Ladezeiten variieren je nach zu ladender Batterie.

BM Morgenstern weist darauf hin, dass die OEW (Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke) zugesagt hat, an der Nebelhöhle eine Ladestation zu errichten. Die Errichtung und auch der Betrieb sind für die Gemeinde kostenfrei. Seine Anfrage auf die Errichtung einer weiteren Ladestation durch die OEW wurde abgelehnt.

Nach eingehender Diskussion von Pro und Contra wird angeregt, bis zu den Haushaltsberatungen die Containerlösung für E-Bikes (mit Photovoltaik), wie sie auch in Münsingen realisiert wird, näher zu prüfen.

TOP 14 Spendenannahme 3. und 4. Quartal 2018

BM Morgenstern bedauert es, dass sich der Liederkranz Willmandingen aufgelöst hat, aber es sei sehr erfreulich, dass das restliche Guthaben der Gemeinde für verschiedene Projekte gespendet wurde.

Insgesamt belaufen sich die Einnahmen aus Spenden von Juni bis November auf 7.857,23 Euro.

BM Morgenstern bedankt sich sehr herzlich bei allen Spendern für Ihre Zuwendungen auch im Namen des Gremiums und der Bürgerschaft.

TOP 15 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der Nichtöffentlichen Sitzung am 08.11.2018 wurde über einen Stundungsantrag und über den Abschluss eines Gestattungsvertrages hinsichtlich einer Verlegung einer Leitung in einer Straße Beschluss gefasst.

TOP 16 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Aus dem Gremium kommt die Frage nach dem Stand des LEADER-Projektes rund um die Zehntscheune. BM Morgenstern führt aus, dass mit der Firma Winter, die den Auftrag für den Bau der Außenanlagen erhalten hat, ein Termin stattgefunden habe. Geplanter Beginn sei, wenn von der Witterung her möglich, Januar 2019.

Für die weiteren Arbeiten sei man an der Vorbereitung der Ausschreibungen.

Mit Erstaunen wurden die Kosten für die Rezertifizierung des Grenzgängerweges zur Kenntnis genommen. Auf Nachfrage aus dem Gremium führt Herr Hummel aus, dass einige Wegweiser nachgerüstet werden mussten. Diese wurden nun überwiegend mit dauerhaften Metallpfosten installiert oder fest an Bäumen angebracht. Herr Herrmann ergänzt, dass bei jeder Rezertifizierung eine Gebühr von 1.500 Euro an den Wanderverband fällig wird.

Auf Nachfrage nach dem Stand der Straßenbauarbeiten am Friedhof in Willmandingen erläutert Herr Hummel, dass die Firma plant, die Arbeiten in der kommenden Woche mit der Straßendecke abzuschließen, allerdings ist dies witterungsabhängig.